

Zürich, im November 2025

Weisungen über die obligatorische elektronische Übermittlung der Lohnbescheinigungen (Jahreslohnbescheinigungen 2025 und zusätzlicher separater Lohnbescheinigungen) via insiteWeb

Sehr geehrte Damen und Herren

Alle Lohnbescheinigungen müssen via insiteWeb elektronisch an uns übermittelt werden. Der Link für das Login lautet wie folgt: <https://www.ak81-net.ch/?login&language=de>.

Die Jahreslohnbescheinigung 2025 steht Ihnen ab jetzt im insiteWeb zur Verfügung.

Die Zustellung von ausgedruckten oder von Hand ausgefüllten Lohnbescheinigungen ist nicht möglich. Alle Mitarbeitenden mit einem AHV-pflichtigen Lohn müssen im insiteWeb erfasst werden.

Übermittlungsmöglichkeiten der Lohnbescheinigungen

Für die Erfassung der Mitarbeitenden sowie die Übermittlung der Lohnbescheinigungen stehen unseren Mitgliedern folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Zustellung der Lohnmeldedatei via ELM-Distributor und Übermittlung im insiteWeb
- Hochladen einer aus dem Lohnsystem generierten ELM-XML-Datei und Übermittlung im insiteWeb
- Hochladen einer Excel-Datei (Vorlage) und Übermittlung im insiteWeb
- Manuelle Erfassung aller Mitarbeitenden und Übermittlung im insiteWeb
- Erstellen einer Lohnbescheinigung für Mitglieder ohne AHV-pflichtige Löhne («Nuller-Meldung») und Übermittlung im insiteWeb

Es können auch mehrere Dateien nacheinander hochgeladen werden, falls dies notwendig ist. Des Weiteren ist es auch möglich, nach einem Upload die Lohnbescheinigungen mit manuell zu erfassenden Mitarbeitenden zu ergänzen, Lohndaten von Mitarbeitenden zu bearbeiten oder Mitarbeitende zu löschen. **Nach der Übermittlung der Lohnbescheinigungen können die Daten nicht mehr bearbeitet werden.**

Spätester Zeitpunkt der Übermittlung der Lohnbescheinigungen 2025

Die Lohnbescheinigungen 2025 müssen unserer Ausgleichskasse bis spätestens 30. Januar 2026 via insiteWeb übermittelt werden. Verspätet übermittelte Lohnbescheinigungen können Verzugszinsen auslösen.

Excel-Vorlage und weitere relevante Unterlagen betreffend die Lohnbescheinigungen

Die Excel-Vorlage mit detaillierten Angaben zum Ausfüllen dieser Vorlage in den Kommentarfeldern sowie alle anderen relevanten Unterlagen betreffend die Lohnbescheinigungen finden Sie auf unserer Webseite www.ak81.ch unter der Rubrik «insiteWeb → Informationen Lohnbescheinigung». Bitte beachten Sie, dass falls die Übermittlung der Lohnbescheinigungen von Ihnen via Upload einer Excel-Datei erfolgt, **ausschliesslich unsere Excel-Vorlage verwendet werden darf**. Eigenkreationen werden von unserem System nicht akzeptiert und können im insiteWeb nicht hochgeladen werden.

Erläuterungen zu den Lohnbescheinigungen

Wichtige Eckdaten für das Jahr 2025

- Versicherte mit Jahrgang 2008 und jüngere sind noch nicht AHV-beitragspflichtig
- Männer mit Jahrgang 1960 erreichen im Jahr 2025 das Referenzalter
- Frauen mit Geburtsdaten von Januar 1961 bis September 1961 erreichen im Jahr 2025 das Referenzalter
- Die ALV1-Höchstgrenze des Jahres 2025 beträgt CHF 12'350.00 pro Monat bzw. CHF 148'200.00 pro Jahr

AHV-Nummern

Es dürfen nur die 13-stelligen AHV-Nummern (Beispiel: 756.0000.0000.00) verwendet werden.

Familienname, Vorname(n)

Diese müssen mit den Namen auf dem Versicherungsausweis AHV-IV oder der Schweizerischen Krankenversicherungskarte übereinstimmen.

Geburtsdaten und Geschlechter

Es müssen die korrekten Geburtsdaten und Geschlechter der Mitarbeitenden angegeben werden. Falsche Angaben werden von unserem System nicht akzeptiert.

Beschäftigungsperioden

Dies sind jene Perioden, für welche die betreffenden Lohnzahlungen an die Mitarbeitenden bestimmt sind. Diese Perioden können nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt der Mitarbeitenden liegen und dürfen nicht überjährig sein.

AHV- und ALV-Löhne

Dies sind jene Löhne, welche der entsprechenden Beitragspflicht unterliegen.

FAK-Kanton

Kanton, wo sich der Erwerbsort beziehungsweise der Arbeitsplatz der/des Mitarbeitenden befindet (dient als Grundlage für die anwendbare Familienzulagenordnung).

Verzicht auf den Freibetrag

Bei Mitarbeitenden mit Beschäftigungsperioden über dem Referenzmonat ist zwingend anzugeben, ob es sich um Personen mit Verzicht auf den Freibetrag handelt oder nicht.

Lohnnachzahlungen bei ausgetretenen Mitarbeitenden

Bei ausgetretenen Mitarbeitenden, welche Lohnnachzahlungen erhalten haben, ist die Beschäftigungsperiode, für welche die Zahlung bestimmt ist, d.h. normalerweise die Beschäftigungsperiode des letzten Erwerbsjahres, zu erfassen. Als Beschäftigungsperiode darf nicht die Auszahlperiode angegeben werden (Art. 30^{ter} AHVG). Die Beschäftigungsperiode kann nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt des Mitarbeitenden liegen und darf nicht überjährig sein.

Negative Lohnmeldungen / Stornos

Bei Meldungen von negativen Löhnen ist jene Beschäftigungsperiode zu erfassen, in welcher der Negativlohn / Storno ausgebucht / storniert werden muss. Negativlohnmeldungen können nur akzeptiert werden, wenn in der angegebenen Beschäftigungsperiode für den Mitarbeitenden bereits eine höhere oder mindestens gleich hohe positive Lohnmeldung gemacht wurde. Die Beschäftigungsperiode kann nie vor dem Eintritt oder nach dem Austritt des Mitarbeitenden liegen und darf nicht überjährig sein.

Mitarbeitende im Referenzalter

Für Mitarbeitende im Referenzalter ist der AHV-Lohn nach allfälligem Abzug des Freibetrags (CHF 1'400.00 pro Monat bzw. CHF 16'800.00 pro Jahr) zu erfassen. Bei angebrochenen Monaten kann der volle monatliche Freibetrag von CHF 1'400.00 abgezogen werden, falls nicht auf den Abzug verzichtet wurde. Für Mitarbeitende, die im Beschäftigungsjahr das Referenzalter erreichen, gilt der allfällige Freibetrag ab dem Monat, der dem Referenzmonat (→ der Referenzmonat entspricht dem Monat, in dem das Referenzalter erreicht wird) folgt. Diese Mitarbeitenden sind in diesem Fall zwei Mal zu erfassen. Das erste Mal mit den Löhnen und der Beschäftigungsperiode bis und mit Referenzmonat, das zweite Mal mit dem AHV-Lohn und der Beschäftigungsperiode ab dem Monat, der dem Referenzmonat folgt. Mitarbeitende im Referenzalter sind ab dem Monat, der dem Referenzmonat folgt, nicht ALV-beitragspflichtig.

Separate Lohnbescheinigungen (z.B. Nachträge)

Auch alle separaten Lohnbescheinigungen, welche nicht in den Jahreslohnbescheinigungen enthalten sind, müssen uns via insiteWeb übermitteln werden. Hierzu steht Ihnen im insiteWeb die Lohnbescheinigungsart «Nachtrag Lohnbescheinigung» zur Verfügung.

Wir bitten Sie, diese Informationen an alle Personen in Ihrem Betrieb weiterzugeben, welche für die Verarbeitung der Lohnbescheinigungen zuständig sind.

Wir danken Ihnen für die Mitarbeit und wünschen Ihnen frohe Festtage.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»

Das Referenzalter der Frauen erhöht sich wie folgt:

Geburtsjahr	Geburtsmonat	Referenzalter	Referenzmonat
1960	Dezember	64	Dezember 2024
1961	Januar	64 + 3 Monate	April 2025
	Februar	64 + 3 Monate	Mai 2025
	März	64 + 3 Monate	Juni 2025
	April	64 + 3 Monate	Juli 2025
	Mai	64 + 3 Monate	August 2025
	Juni	64 + 3 Monate	September 2025
	Juli	64 + 3 Monate	Oktober 2025
	August	64 + 3 Monate	November 2025
	September	64 + 3 Monate	Dezember 2025
	Oktober	64 + 3 Monate	Januar 2026
	November	64 + 3 Monate	Februar 2026
	Dezember	64 + 3 Monate	März 2026
1962	Januar	64 + 6 Monate	Juli 2026
	Februar	64 + 6 Monate	August 2026
	März	64 + 6 Monate	September 2026
	April	64 + 6 Monate	Oktober 2026
	Mai	64 + 6 Monate	November 2026
	Juni	64 + 6 Monate	Dezember 2026
	Juli	64 + 6 Monate	Januar 2027
	August	64 + 6 Monate	Februar 2027
	September	64 + 6 Monate	März 2027
	Oktober	64 + 6 Monate	April 2027
	November	64 + 6 Monate	Mai 2027
	Dezember	64 + 6 Monate	Juni 2027
1963	Januar	64 + 9 Monate	Oktober 2027
	Februar	64 + 9 Monate	November 2027
	März	64 + 9 Monate	Dezember 2027
	April	64 + 9 Monate	Januar 2028
	Mai	64 + 9 Monate	Februar 2028
	Juni	64 + 9 Monate	März 2028
	Juli	64 + 9 Monate	April 2028
	August	64 + 9 Monate	Mai 2028
	September	64 + 9 Monate	Juni 2028
	Oktober	64 + 9 Monate	Juli 2028
	November	64 + 9 Monate	August 2028
	Dezember	64 + 9 Monate	September 2028
1964	Januar	65	Januar 2029